

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1969	Nummer 185
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	1. 10. 1969	VwVO. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule	1984
203012	10. 10. 1969	VwVO. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) . . .	1984
2170	4. 12. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Förderung von Altenkrankheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	1984
2370	22. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Bedienstete des Bundes (einschl. Bundeswehr) und für Bedienstete der Deutschen Bundespost	1987

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
25. 11. 1969	RdErl. — Neubildung der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 1987
	Personalveränderungen
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei 1987
	Innenminister 1987
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten 1988

I.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an der Realschule**VwVO. d. Kultusministers v. 1. 10. 1969 —
III C. 40 — 12:0 Nr. 2607 69

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466; SGV. NW. 2030) und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176; SGV. NW. 223) wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule v. 23. 3. 1961 (MBL. NW. S. 525 S. MBL. NW. 203012) wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Leiter des Bezirksseminars und den Fachprüfern. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm beauftragter Realschuldekan oder der von ihm beauftragte Leiter des Bezirksseminars. Einer der Fachprüfer soll an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt gewesen sein.
2. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 1984.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an der Volksschule
(Grund- und Hauptschule)**VwVO. d. Kultusministers v. 10. 10. 1969 —
III A 40 — 11:0 Nr. 5032 69

Artikel I

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466; SGV. NW. 2030) und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176; SGV. NW. 223) wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) v. 29. 8. 1968 (MBL. NW. S. 1816 S. MBL. NW. 203012) wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Lehramtsanwärter von ihm übernommen hat, nach Beendigung des Unterrichtsabschnittes zu beurteilen.
2. § 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Eine Unterrichtsprobe kann während der ersten sechs Monate des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die andere Unterrichtsprobe findet innerhalb von sechs Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes statt.
3. § 47 wird § 48.
4. Vor § 48 wird eingefügt:

§ 47

Besondere Bestimmungen

(1) Für Lehramtsanwärter, die bis zum 31. Dezember 1969 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, gelten die §§ 32, 39 und 40 in folgender Fassung:

1. § 32 Abs. 2 Satz 2: Der Lehramtsanwärter soll im ersten Ausbildungsabschnitt in den Fächern seines Stufenschwerpunktes (§ 6) in der entsprechenden

Stufe und in seinem Wahlfach in der Grundschule, der Beobachtungsstufe und der Oberstufe der Hauptschule unterrichten.

2. § 39 Abs. 1 Satz 1: Der Prüfling gibt vor dem Prüfungsausschuß zwei Unterrichtsproben.
3. § 40 Abs. 1 Satz 1: Der Lehramtsanwärter gibt nach Beratung mit dem Seminarleiter oder dem Stellvertreter des Seminarleiters sechs Monate vor Beendigung seines Vorbereitungsdienstes dem Leiter des Bezirksseminars das Thema an, das er in der schriftlichen Hausarbeit zu behandeln wünscht.
4. § 40 Abs. 3 Satz 1: Der Lehramtsanwärter reicht dem Leiter des Bezirksseminars die schriftliche Hausarbeit zwölf Tage vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes ein.
5. § 40 Abs. 4 Satz 1: Der Leiter des Bezirksseminars übergibt die schriftliche Hausarbeit dem zuständigen Prüfer.

(2) Für Lehramtsanwärter, die zum 1. Mai 1969 oder zum 1. Dezember 1969 in den Vorbereitungsdienst eintreten, gilt § 39 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe, daß eine Unterrichtsprobe während der ersten acht Monate des Vorbereitungsdienstes stattfinden kann und die andere Unterrichtsprobe innerhalb von drei Monaten vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfindet.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 10. Oktober 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 1984.

2170

**Richtlinien
über die Förderung von Altenheimen und
Pflegeabteilungen bei Altenheimen aus Mitteln des
Arbeits- und Sozialministers**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 12. 1969 —
IV A 4 — 5743.0

1 Allgemeines

Die Zahl wie die Qualität der Einrichtungen zur Betreuung chronischkranker und pflegebedürftiger alter Menschen ist in Nordrhein-Westfalen unzureichend. Um diesem Mangel, der teilweise bereits zu Notständen geführt hat, abzuweichen, werden Altenheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen vom Land besonders gefördert.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Das Altenkrankenheim** als Einrichtung der Altenhilfe dient der umfassenden Betreuung und Versorgung chronischkranker und pflegebedürftiger alter Menschen. Es ist nach Bau, Ausstattung und Personalbesetzung darauf ausgerichtet, verbliebene Kräfte der alten Menschen mit ärztlicher Hilfe zu üben und zu erhalten sowie eine Besserung des Allgemeinzustandes, insbesondere durch aktivierende Pflege herbeizuführen.

Die Gesamtverantwortung für den ärztlich-pflegerischen Dienst sowie alle Rehabilitationsmaßnahmen in einem Altenkrankenheim muß einem Arzt übertragen sein.

- 2.2 **Die Pflegeabteilung bei einem Altenheim** hat im allgemeinen die gleiche Aufgabe wie das Altenkrankenheim. Sie ist nach Bau, Ausstattung und Personalbesetzung zum mindesten auf eine altersgerechte Grundpflege ausgerichtet.

Die vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in die Altenheimförderung einbezogene „Abteilung für besondere Betreuung“ wird nicht nach diesen Bestimmungen gefördert.

3 Bauliche Mindestanforderungen

- 3.1 Aus der Aufgabenstellung des **Altenkrankenhauses** ergeben sich für Anlage und Einrichtung Anforderungen, die denen für ein Krankenhaus nahekomen. So ist z. B. der Bettentrakt beider Einrichtungen sehr ähnlich. Bei der Ausgestaltung der Bettenzimmer in einem Altenkrankenhaus ist jedoch auf die längere Verweildauer Bedacht zu nehmen. Es sind daher in angemessenem Verhältnis zueinander Bettenzimmer mit einem Bett, mit zwei und höchstens vier Betten vorzusehen. Die Pflegebereiche sollten nicht mehr als 20 Betten umfassen.

In jedem Pflegebereich müssen ein Schwesternzimmer, ein Pflegearbeitsraum und ein Abstellraum vorhanden sein; für je zwei Pflegebereiche ist eine Teeküche vorzusehen. Aufenthaltsräume dürfen nicht als Speiseräume genutzt werden.

3.11 Behandlungs- und Funktionsteil

Größe und Anzahl der Behandlungs- und Funktionsräume richten sich nach der Größe der Gesamteinrichtung. Behandlungs- und Funktionsräume können ganz oder teilweise entfallen, wenn entsprechende Räume in unmittelbarer Nachbarschaft in einer anderen Einrichtung des Trägers vorhanden sind.

Im Regelfall ist folgendes Raumprogramm einzuhalten:

Arztzimmer mit zugeordnetem Untersuchungs- und Behandlungsraum; dieser soll nicht kleiner als 26 m² sein; dem Untersuchungs- und Behandlungsraum soll ein Warteraum oder ein Wartebereich mit ausreichenden Sitzgelegenheiten zugeordnet sein; kleiner Röntgenraum (Röntgenkugel und Möglichkeit zur Filmentwicklung);

kleiner Labor-Raum für Routineuntersuchungen; ausreichend großer Abstellraum für Apparate und Geräte;

Raum für medizinische Bäder mit Warteraum und Ruhemöglichkeit;

Raum für Bestrahlungen (ohne Röntgen);

Gymnastikraum (evtl. zugleich Massageraum);

Massageraum;

Räume für Beschäftigungstherapie mit zusammen mindestens 60 m²;

Lageraum für Material;

Leichenraum.

3.12 Bettenzimmer

Die Grundfläche der Bettenzimmer muß mindestens betragen:

für

Einbettzimmer	12 m ²
Zweibettzimmer	18 m ²
Vierbettzimmer	30 m ²

Zwei- und Vierbettzimmer, die nicht mit einer Naßzelle versehen sind, müssen zusätzlich eine Waschnische haben.

Eine angemessene Zahl der Bettenzimmer soll mit Balkonen, Loggien oder Freisitzen versehen werden. Besondere Bettenbalkone sind erwünscht. Balkone über Fenstern von Bettenzimmern sollen höchstens 1,50 m vor die Außenwandfläche der Bettenzimmer vorkragen. Loggien dürfen höchstens 1,50 m hinter die Außenwandfläche zurückspringen.

Bettenzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 2,60 m haben. Die Fensterfläche im Bettenzimmer muß mindestens $\frac{1}{7}$ der Grundfläche des Raumes betragen. Dabei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen.

Nach Süden oder Westen gerichtete Bettenzimmer sind vor den Fenstern mit wirksamem Sonnenschutz zu versehen.

Die Fenster der Bettenzimmer dürfen keine Schwingflügel haben; sie müssen eine wirksame leicht zu regelnde und zugfreie Spaltlüftung haben.

Bettenzimmer sind im Grundriß so zugestalten, daß die Betten an den beiden Längsseiten und an der Fußseite freistehen. Der Abstand zwischen den Betten oder zwischen Bett und Wand muß mindestens 70 cm betragen. Jedes Bett muß ohne Bewegen eines anderen aus dem Zimmer gefahren werden können. An jedem Bett muß eine blendungsfreie, zum Nachbarn abgeschirmte Leuchte, ein Anschluß an die Rufanlage und eine Steckdose für Rundfunkanschluß vorhanden sein. In jedem Stockwerk mit Bettenzimmer muß mindestens ein öffentlicher Fernsprecher an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Fernsprechanschlüsse in den Bettenzimmern sind erwünscht.

Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Schiebetüren müssen vor den Wänden liegen und dicht schließen.

3.13 Flure

Flure, in denen Kranke liegend befördert werden, müssen eine nutzbare Breite von 2,00 m und dürfen keine Stufen haben.

Flure müssen einwandfrei zu lüften und verkehrssicher zu beleuchten sein. Sie müssen an den Wänden Handläufe haben. Zu- und Ausgänge, Flure und Aufzüge sind so zu gestalten, daß sie mit Selbstfahrrn und fahrbaren Betten benutzt werden können.

3.14 Treppen und Rampen

Treppenträume müssen gegen Flure und andere Räume rauchdicht abgeschlossen sein.

Notwendige Treppen dürfen nur zwei Läufe haben. Die Stufenhöhe der Treppen darf nicht mehr als 16 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 30 cm betragen. Die Stufen und Treppenabsätze sollen eine Laufbreite von mindestens 1,50 m haben.

Treppenläufe müssen in der Regel an einer Seite unmittelbar an der Wand liegen. Wenn das Treppenauge eine größere lichte Weite als 20 cm hat, müssen außer dem Geländer zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen gegen Absturz vorhanden sein. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

Notwendige Treppen können durch Rampen nicht ersetzt werden.

Häufig benutzte Ausgänge ins Freie sind grundsätzlich mit einem Windfang zu versehen.

3.15 Aufzüge

In Gebäuden mit mehr als einem Geschoß müssen mindestens zwei Personenaufzüge vorhanden sein, die auch für den Transport von Betten geeignet sind. In den Fahrkörben sind Haltevorrichtungen und Klappsitze anzubringen.

Für Rollstuhlbenutzer ist eine stufenlose Verbindung (Rampe) von der Straße bis zum Aufzug erwünscht.

3.16 Bäder und Aborte

In jedem Bettenzimmer oder dem unmittelbar zugeordneten Waschraum muß mindestens ein Waschbecken für Kalt- und Warmwasser vorhanden sein; im Vierbettzimmer zwei Waschbecken. Ist den Bettenzimmern eine Naßraumzone unmittelbar zugeordnet, soll für jeweils 4 Bettenzimmer ein Ausgußraum vorhanden sein.

Die Badewannen der Pflegebereiche müssen dreiseitig frei mit der Kopfseite an der Wand stehen. Haltevorrichtungen sind anzubringen.

Es sind ausreichend große und für die Geschlechter getrennte Aborträume anzuordnen.

Soweit Naßzellen nicht vorhanden sind, muß für je 7 Betten mindestens ein Abortbecken zur Verfügung stehen.

In jedem Abortraum dürfen höchstens 4 Abortbecken aufgestellt werden, die durch mindestens 2 m hohe Wände zu trennen sind. Die Wände dürfen erst 15 cm über dem Fußboden beginnen und die Decke nicht berühren.

Von Fluren zugängliche Aborträume müssen einen Vorraum haben, dessen Luftraum mit dem des Abortraumes nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen darf. Die Türen in Aborträumen müssen nach außen aufgeschlagen und von außen mit Schlüsseln zu öffnen sein. Aborträume müssen wirksame und betriebssichere Lüftungsanlagen haben. Die Vorräume der Aborträume müssen mit einem Waschbecken ohne Verschuß ausgestattet sein. Es müssen zusätzliche Aborträume für Besucher und Personal in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Die Abortplätze müssen seitliche Haltegriffe haben. Je zwei Abortplätze auf jeder Station müssen mit Selbstfahrern benutzbar sein.

3.17 Abfallschächte sind unzulässig.

3.2 Die Anforderungen an eine **Pflegeabteilung bei einem Altenheim** müssen im Hinblick auf die geringere Kapazität und auf die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesetzten Grenzen gegenüber den Anforderungen an ein Altenkrankenheim auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Für den Bettentrakt einer Pflegeabteilung gelten die Nummern 3.1, 3.12 bis 3.17 entsprechend. Die Pflegeabteilung muß über ein Arztzimmer mit zugeordnetem Untersuchungs- und Behandlungsraum, einen weiteren Raum für Bestrahlungen (ohne Röntgen) und Massage sowie über mindestens einen Raum für Bewegungs- und Beschäftigungstherapie verfügen.

4 Wirtschaftliche Größe

- 4.1 Die Anforderungen, die nach der baulichen Gestaltung und der Ausstattung wie nach der Personalbesetzung an das **Altenkrankenheim** zu stellen sind, erfordern eine gewisse Mindestgröße. Die erforderlichen therapeutischen Einrichtungen sind bei einer Kapazität von weniger als 80 Betten in der Regel nicht ausgelastet. Andererseits sollen Altenkrankenheime in der Regel nicht mehr als 160 Betten haben. Die Kombination von Altenkrankenheimen mit anderen Einrichtungen, etwa mit Krankenhäusern, mit Altenheimen oder mit Altenwohnheimen ist zweckmäßig. Eine solche Kombination hat auch den Vorteil, im Bedarfsfall einen Personalaustausch zu ermöglichen. In diesem Fall können auch Einrichtungen mit weniger als 80 Betten durchaus wirtschaftlich sein.
- 4.2 Die **Pflegeabteilung bei einem Altenheim** soll in der Regel mindestens 30 Betten haben. Der Anteil der Pflegebetten an der Gesamtbettenzahl der Einrichtung muß 30 v. H. überschreiten.

5 Finanzierung

5.1 Eigenleistung und Fremdmittel

Zur Deckung der Gesamtbaukosten (ohne Grundstückskosten) hat der Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Im allgemeinen ist eine Eigenleistung von mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten als angemessen anzusehen.

Vor Baubeginn ist nachzuweisen, daß die Vollfinanzierung gesichert ist.

5.2 Förderung durch das Land

Das Land fördert Plätze in Altenkrankenheimen und in Pflegeabteilungen bei Altenheimen, die neu errichtet oder durch Umbau neu gewonnen werden, mit zinslosen Darlehen und mit Einrichtungszuschüssen.

Die Darlehen sind mit jährlich 2 v. H. vom Ursprungskapital zu tilgen. Daneben ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 0,12 v. H. vom Ursprungskapital zu entrichten.

5.3 Höhe der Landesdarlehen

Zur Finanzierung angemessener Gesamtkosten werden Darlehnsfestbeträge je Bettplatz gewährt.

Sie betragen bei **Neubauten**

- a) für Altenkrankenheime je Platz bis zu 24 000,— DM
- b) für Pflegeabteilungen bei Altenheimen je Platz bis zu 20 000,— DM.

Bei **Umbauten** beträgt der Darlehnsfestbetrag bis zu 60 v. H. der förderungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch je Bettplatz bis zu 14 000,— DM für Altenkrankenheime und bis zu 12 000,— DM für Pflegeabteilungen bei Altenheimen.

5.4 Müssen bei Neubauten große Teile der Wirtschaftseinrichtungen gleichzeitig miterrichtet werden, so können die Festbeträge für Altenkrankenheime bis auf 30 000,— DM, für Pflegeabteilungen bei Altenheimen bis auf 25 000,— DM erhöht werden.

Der Festbetrag nach Nummer 5.3 kann auch erhöht werden, wenn beim Neubau von Altenkrankenheimen oder von Pflegeabteilungen bei Altenheimen besonders hohe, vom Bauherrn nicht zu vertretende Kosten entstehen.

5.5 Stellt sich auf Grund des Ausschreibungsergebnisses heraus, daß die Landesdarlehen bei Neubauten von Altenkrankenheimen oder von Pflegeabteilungen bei Altenheimen 80 v. H., bei Umbaumaßnahmen 60 v. H. der Bau- und Erschließungskosten im Sinne der DIN 276 übersteigen, ist das Landesdarlehen um den darüber hinausgehenden Betrag zu kürzen. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Kosteneinsparungen gegenüber dem Ausschreibungsergebnis verbleiben dem Träger.

§ 3 Abs. 2 der Schuldurkunde (Anlage 4 a zu meinem RdErl. v. 7. 11. 1967 — SMBl. NW. 2170 —) bleibt unberührt.

6 Verfahren

- 6.1 Für die Gewährung der Landesdarlehen sowie für das Verfahren gilt im übrigen mein RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBl. NW. 2170) einschließlich der Anlagen (Vordrucke) entsprechend, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.
- 6.2 Der Träger meldet sein Vorhaben mit kurzer Beschreibung beim Landschaftsverband an. Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) Übersicht über die im Versorgungsgebiet bereits vorhandenen oder geplanten Einrichtungen zur Unterbringung alter Menschen,
 - b) Lageplanskizze,
 - c) Raumprogramm,
 - d) skizzenhafte Baupläne im Maßstab 1 : 200,
 - e) Überslag über die voraussichtlichen Baukosten,
 - f) Stellungnahme des für den Träger zuständigen Spitzenverbandes (nur bei freien gemeinnützigen Trägern).

Der Landschaftsverband berichtet dem Arbeits- und Sozialminister mit eigener Stellungnahme und fügt die Anmeldung nebst Unterlagen seinem Bericht bei. Der Arbeits- und Sozialminister lädt — falls erforderlich — die beteiligten Stellen der Landesregierung zu einer Vorbesprechung ein.

Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens — gegebenenfalls auf Grund des Ergebnisses der Vorbesprechung — und fügt seinem Erlaß an den Landschaftsverband die Unterlagen wieder bei.

Der Landschaftsverband unterrichtet den Träger im Sinne des Erlasses des Arbeits- und Sozialministers.

6.3 Der formgerechte Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Landschaftsverband einzureichen.

Freie gemeinnützige Träger fügen eine Stellungnahme des für sie zuständigen Spitzenverbandes bei. Der Landschaftsverband bearbeitet den Antrag bis zur Bewilligungsreife und beantragt die Bewilligung der Mittel beim Arbeits- und Sozialminister.

Er nimmt in seinem Begleitbericht an den Arbeits- und Sozialminister (zweifach) insbesondere zu den baulichen Einzelfragen Stellung. Dem Bericht ist ein Satz der Baupläne beizufügen.

- 6.4 Der Arbeits- und Sozialminister legt in seiner Entscheidung den Zeitpunkt der Mitteilbereitstellung und die Höhe der Gesamtförderung fest.

- 6.5 Soll ein Krankenhaus in ein Altenkrankenheim oder in ein Altenheim mit Pflegeabteilung umgewandelt werden, sind die für die Krankenhausförderung zuständigen Stellen der Landesregierung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in geeigneter Weise zu beteiligen.

Gleiches gilt, wenn ein Altenkrankenheim im Anschluß an ein bestehendes Krankenhaus errichtet werden soll.

- 7 Der Arbeits- und Sozialminister kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

8 Einrichtungszuschüsse

Für die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten von Altenkrankenheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen gilt mein RdErl. v. 28. 11. 1967 (SMBL. NW. 2170) einschließlich der Anlagen (Vordrucke).

Für die Abgrenzung der Bau- und Erschließungskosten von den Einrichtungskosten wird auf die Nummer 4.1 meines RdErl. v. 7. 11. 1967 (SMBL. NW. 2170) besonders hingewiesen.

- 9 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Sie sind mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten abgestimmt und ergehen nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

— MBL. NW. 1969 S. 1984.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Bedienstete des Bundes (einschl. Bundeswehr) und für Bedienstete der Deutschen Bundespost

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 10. 1969 — III A 3 — 4.63 — 4100:69

Mein RdErl. v. 8. 3. 1965 (SMBL. NW. 2370) erhält folgende Nummer 7:

7. Dieser RdErl. ist bei der Gewährung von Festbetragsdarlehen entsprechend anzuwenden.

— MBL. NW. 1969 S. 1987.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Neubildung der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1969 — I A 1 — 0.174

Auf Grund der Kommunalwahlen am 9. 11. 1969 ist die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk neu zu bilden. Zu diesem Zweck wählen die dem Verband angehörenden kreisfreien Städte und Kreise die sich aus § 4 der Verbandsordnung ergebende Zahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungen. Maßgebende Einwohnerzahl für die Wahl der Mitglieder zur Verbandsversammlung ist die Einwohnerzahl, die der Innenminister durch die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Ein-

wohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 71 SGV. NW. 2004) festgesetzt hat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 dieser Verordnung).

Die dem Verband angehörenden kreisfreien Städte und Kreise bitte ich, diese Wahlen **längstens bis zum 30. Dezember 1969** durchzuführen. Namen und Anschriften der gewählten Vertreter sind mir schriftlich (zweifach) unmittelbar nach der Wahl zwecks Einberufung mitzuteilen.

— MBL. NW. 1969 S. 1987.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Behörde

Es ist ernannt worden:

Oberregierungs- und -baurat K. G e l l e r zum Regierungsbaudirektor beim Regierungspräsidenten in Aachen

— MBL. NW. 1969 S. 1987.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Direktion der Bereitschaftspolizei NW Bork

Leitender Schutzpolizeidirektor H. R e i n i n g h a u s zum Direktor der Bereitschaftspolizei

Polizeipräsident in Dortmund

Kriminalhauptkommissar G. M ä n n e l zum Kriminalrat

Polizeipräsident in Wuppertal

Polizeihauptkommissar M. T e l i a n zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar O. H e u c h e r t zum Kriminalrat

Polizeipräsident in Bonn

Polizeihauptkommissar Ch. S t e i n f e l d zum Polizeirat

Polizeipräsident in Recklinghausen

Polizeirat K. K ö l l n e r zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissar W. K a m p e n zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar Th. S c h w e i n s m a n n zum Kriminalrat

Landeskriminalschule NW Düsseldorf

Kriminalrat R. S o b e k zum Kriminaloberrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeiinstitut Hilstrup

Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup W. S c h o r n

Polizeipräsident in Bochum

Kriminaloberrat Dr. F. S c h u l z e

Polizeipräsident in Dortmund

Schutzpolizeidirektor E. G r u n d

Polizeipräsident in Essen

Kriminaloberrat H. P e i n e

Polizeipräsident in Bonn

Schutzpolizeidirektor H. Bachor
 Polizeioberrat R. Büscher

Polizeipräsident in Köln

Kriminaldirektor K. Kiehne

Landeskriminalamt NW Düsseldorf

Direktor des Landeskriminalamts G. Grasner
 Kriminaloberrat Dr. F. Keunecke

— MBl. NW. 1969 S. 1987.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Dirkhoff
 Regierungsdirektor Dr. H. C. Fickert

Regierungsdirektor Dr. H.-Th. Goetzke

Regierungsdirektor W. Kölpin

Regierungsbaudirektor E. Lippert

Regierungsbaudirektor R. Nowak

Regierungsvermessungsdirektor E. Lobner

zu Ministerialräten

Regierungsrat K. von Norman zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat W. Wiese zum Oberregierungsbaurat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat Dr. K. P. Wißmann zum Innenminister

Regierungsrat K. Röwekamp von der Bezirksregierung Münster

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat W. Fenske

— MBl. NW. 1969 S. 1988.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,00 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.